

§. 4. Allein ich muß bekennen / daß die Schäfer von diesen Mitteln nicht gar viel Wesens machen / dann sie lieben nichts kostbares / oder das viel Mühe macht / weil sie ihre alte Haus - Mittel haben / auf die sie sich / wie der Bock auf die Hörner / verlassen. Dahero bleiben sie auch meistens bey diesen Präservativen / entweder backen sie reife Holberbeer / und behalten sie durchs ganze

Jahr / zerreiben sie dann im Saltz / und geben es den Schaafen zu essen und zu lecken / oder sie tragen den Sommer über viel Bermuth in Vorrath ein / dörrten ihn mit Fleiß / und geben ihn den Schaafen unter dem Saltz zu lecken für / dadurch werden sie bey gesundem Leib erhalten / und vor vielen Kranckheiten bewahret.

## Das LXXI. Capitel.

## Von den Kranckheiten der Schaaf.

## Innhalt.

§. 1. Allgemeine Cur der Schaaf besteht in dem Aberlassen.  
§. 2. Wider die Rändigkeit. §. 3. Wider das Ersticken.  
§. 4. Wider die Kröpfe. §. 5. Den Ross. §. 6. Die langwürrige Husten. §. 7. Die grindichte Mäuler. Das Fieber. §. 8. Die Taubsucht. §. 9. Die Fäulung. §. 10. Die Pestilenz. §. 11. Die Blattern. §. 12. Die Erweichung des Horns. §. 13. Ein abgesonderter Stall vor die Schaaf ist vonnöthen.

§. 1.

**D**ie allgemeine Cur wider die ohngefähre Kranckheiten der Schaaf ist / wann man ihnen unter den Augen und der Zunge läßt. Dann wo das Blut nicht von ihnen kommt / so erblähen und verspringen sie im Leib / daß sie endlich übern Hauffen fallen müssen. Weilen aber die gemeine Bauren - Schäfer mit dem Lassen nicht wohl umgehen können / und doch dieses Mittel vor probiert und heilsam achten / so sind sie her / und wo ein Schaaf krank wird / stürzen sie ihm mit einem spitzen Hölzlein in die Nasen / daß es blutet / so soll ihm besser werden.

§. 2. Wann die Schaaf rändig sind / so nimmt man des Schwefels und des Galgants / eines so viel / als des andern / zerstoß und vermisch es mit weißem Campher und Wachs / und macht ein Sälblein daraus / schmiert hernach das rändige Schaaf drey Abend nach einander damit / und wäscht sie wieder mit guter scharfer Lauge und mit Saltzwasser ab. Bey guten Schäferen aber werden sie gleich beyseits geschafft / und mag man keine Cur an ihnen probieren / die weil man sich fürchtet / es mögte die ganze Heerde damit angesteckt werden : Das ist gewiß / die rändigen Schaaf / ob sie schon darvon curiret werden / haben sie doch keinen Bestand.

§. 3. Zuweilen ersticken die Schaaf in ihrem eigenen Blut / fallen plötzlich nieder / und sterben / wann sie gleich bey Leib sind / und vorher gar nicht krank waren. Da nehme man nur Schellkraut / das an den Säunen wächst / gelb blühet / und wo es abgebrochen wird / rothe Milch giebet / das dörrte man / zerstampfe es / und gebe es ihnen in Saltz zu lecken / so ist ihnen geholffen / doch muß es gleich Anfangs geschehen.

§. 4. Wann sie kröpffen / so bekommen sie gar eine dicke Geschwulst unter dem Hals / zuweilen wie ein Gans / Ey groß / das ist voller Wasser / und kommt von der Lung und Leber / wann die kein Wasser haben / so versaulen sie / und werden verschleimet. Es kommen aber die Schaaf auf der nassen Weide darzu / da es offene Schlag - Regen auf sie thut / dieses zu vertreiben nimmt man einen Yfrien / sichts in die Geschwulst / und drückt es auf / damit kan den meisten geholffen werden.

§. 5. Die Schaaf werden eben so wohl rosig als die Pferde / welches von der Lungen herkommt. Ob nun schon einige das Blut lassen / und gewisse Geträncke darwider recommendiren / so kan ihnen doch damit nicht wiederum geholffen werden. Die beste Arzney aber ist / nach etlicher Meinug / daß man das Thier nehme / wann die Kranckheit zween Tage gewähret hat / und es ersticke ; dann die andere Schaaf / so wohl als die Widder / sind auf dasjenige / was die Kranken in denen Bahren lassen / also verlectert / daß sie es gleich aufessen / und also darvon krank werden. Etliche Vieh - Aerzte wollen / daß man solche krankte Schaaf an eine sonderbare Weide treiben soll. Etliche nehmen einen Löffel voll gebrennten Weins / und guten Theriac / mischens durcheinander / und schüttens also den Schaafen ein. Allein die Wahrheit von der ganzen Sache zu sagen / so ist ein grosser Unterschied unter den rosigigen Schaafen und unter den rosigigen Pferden. Diese sind verschlaogen / und werden nicht gedultet / allein jene lassen die Schäfer unter der Weide gehen ohne einiges Bedencken / die weil sie in der Meinung sind / daß es zu ihrer Reinigung diene.

§. 6. Wider den langwürrigen Husten der Schaaf / nimmt man süß Mandel - Del mit Wein vermisch / und schüttet es den Schaafen alle Morgen laulich ein / darnach streuet man frisches Stroh unter / und gibt ihnen Ross - Hube zu essen. Diese Kranckheit überfällt gemeinlich die Schaaf im Frühling : Kommt sie aber zur anderen Zeit / so kan man eben dieses gebrauchen / oder aber zur mehreren Versicherung Faenum græcum mit Kümmel zerstoßen / unter Rothen mengen / und ihnen eingeben.

§. 7. Bisweilen bekommen die Schaaf grindichte Mäuler / wann sie nemlich von den Kräutern essen / dar auf der Mehlthau gefallen ist : Da nimmt man Psop und Saltz gleich schwer / zerstoß und mengt es beydes untereinander / und reibet ihnen den Mund / die Lippen und den Gaumen im Halße damit / so vergehet es. Haben sie das Fieber / so sprengt man ihnen die Ader am Knoden / oder zwischen den zweyen Hörnen an Füßsen. Oder man läßt ihnen das Blut aus den Ohren / und gibt ihnen etwas wenig zu trincken.

§. 8. Verrückung der Sinnen / oder die Taubsucht bekommen die Schaaf in den heißen Hunds - Tagen ; Sie haben sich sehr übel / wenden sich herum / strauchlen und fallen stets / und springen ohne einige Ursach. In solcher Kranckheit muß man ihnen mit einem spitzen Hölzlein die Ader auf der Nasen gleich in der Mitten so tieff / als es möglich / aufschlügen / so wird es sich bald äußern / wo es mit dem Vieh hinaus wolle. Allein ich muß bekennen / das Mittel ist sehr gefährlich / die weil sie gerne darnach in eine Ohnmacht zu fallen pflegen /

Doo ooo 2

und

und gemeinlich darüber crepiren müssen. Deswegen hält man mehr auf diejenige / die in dergleichen Fällen ihnen die Ader an den Schläfen öffnen / und das Blut mächtig heraus lassen. Dann dieses Mittel hat öfters geholfen / und wird deswegen auch von den Verständigen den andern vorgezogen.

§. 9. Wann die Schaaf faul und müde werden / nimmt man Liebstöckel / Mant- Wurzel / Wachholder- Beeren / Espen-Laub und Lorbeern / und stampffet alles untereinander / davon giebt man den Schaafen / wann man sich der Fäulung befahret / etliche Hand voll unter das Salt / allezeit über den dritten Tag des Abends / wann sie eingetrieben werden / in die Salt-Tröge für: da kan man dann leicht sehen / welche die Fäulung schon angegriffen habe; dann diese werden nichts sonderliches fressen / sondern vom Salt-Trög hinweg gehen / ob schon die andere nach Herzens-Lust sich darmit ergözen; deswegen soll man ihnen solch gemengtes Salt mit einer Holunder-Röhren in den Hals schütten / und sie so lang vest halten / bis sie es hinunter fressen / wo man nun dieses öfters continuiret / und sie niemahls eher / als auf den Morgen trincken läßt / so wird man eine gute Wirkung an den faulen Schaafen verspüren.

§. 10. Die Schaaf sind so wol als die Sau / um des häßlichen Gestankes des Schaaf-Mistes willen / der Pestilenz unterworfen. Damit man aber durch dieses Ubel nicht mögte ohnversehens gefährdet werden / so haben die Schäfer die Gewonheit an theils Orten / ihre Schaaf-Ställe mit wohlriechenden Kräutern / als da sind Voley / wilder Balsam / Wachholdern / Kauten / und Wohlgeruth zu räuchern / und unter ihre Speiß und Futter geben sie ihnen Enzian-Wurzen; Liebstöckel-Wurzen / süßes Holz / Calmus-Wurzen / Lorbeer und Schwefel / item, Ruß / Erlen-Aschen / und eine gute Portion Salt / alle Wochen zweymahl.

§. 11. In den Hunds-Tagen / wie Herr Böhme uns benachrichtiget / pflegen die Schaaf zu bocken oder zu blattern / das ist ihnen ein trefflich schädlich und anfällig / welches öftmahls macht / daß man die Schaaf aus einem ganzen Dorff weg bringen muß. Es haben viel Schäfer im Gebrauch Gesunde und Krancke in einem warmen Stall untereinander zu thun / in der Meinung / daß / wo sie erwärmen / die Bocken

oder Blattern desto eher wieder heraus kämen und verziengen / und weiter gebrauchen sie nichts darwider.

Ich aber rathe / daß man / nachdem der Schaaf viel sind / ein bisz drey solcher bockichten Schaaf nehmen / ihnen die Füße zusammen binden / und sie lebendig in einem Back-Ofen zu Pulver brennen soll / darzu thue man Linden-Holz / oder in dessen Ermanglung nur ander gemein Holz / und lasse es zugleich mit verbrennen: Alsdann stößt und sähet man diß Pulver / und nimmt gepulvert Altich-Kraut und Gersten-Malk / döret und siedet es gleichfalls; nimmt auch des grünen Wasser-Kress / döret und pulvert es / und Lein-Saamen / den thut man ganz darunter / und ganz dürr und klein zerrieben Salt: Dieser Stuck nimmt man eines so viel als des andern / mengt und giebet es den Schaafen acht oder zehen Tag nacheinander zu essen / doch daß man auch Achtung habe / daß sie in zwey oder drey Tagen nicht zum Wasser kommen / es wird gewiß helfen / und ist probirt.

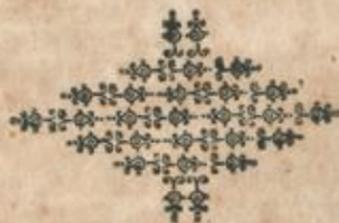
§. 12. Wann die Schaaf / wegen Erweichung ihres Horns / welches daher rühret / daß sie lange Zeit in ihrem Mist gestanden / zu hincken anfangen / oder sonst nicht wohl gehen können / so muß man ihnen das Horn an der Spizen / da es am meisten verdorben / abschneiden / und ungelöschten Kalch darüber schlagen / und immerdar umwechseln / so lang / bis das Horn wieder stark und hart ist worden.

§. 13. Im übrigen will ein Haus-Vatter seine Schäferey vor eine wohlbestellte und schön angeordnete Schäferey angesehen haben / so muß er einen sonderbaren Ort und abgefonderten Stall vor die francke Schaaf haben / damit sowohl die gesunde nicht möchten angestecket werden / als auch / daß man der Krancken desto besser warten und pflegen könnte.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXX, & LXXI.

**D**On den Kranckheiten und Mängeln der Schaaf / und was darbey aus den Rechten zu beobachten, vid. not. jurid. ad cap. 11. §. 5. h. Libr. ibique alleg.



## Das LXXII. Capitel.

## Von dem Betrug der Schäfer.

## Innhalt.

1. Schäfer sind betriegerlich. §. 2. Nehmen Bestand Schaaf unter des Herrn Heerde. Wie dieses zu erkennen. §. 3. Verwechseln ihre todte Lämmer / mit des Herrn lebendigen Lämmern; wie darhinter zu kommen. §. 4. Stehlen andere unter den Weiden die Schaaf ab. Gefahr / so dabey zu befürchten. §. 5. Sehen betriegerlich mit der Wolle um. §. 6. Stehlen das Fett den Lämmern ab. Betrug mit den Fellen. Wie darhinter zu kommen. §. 7. Beschluß mit einer Warnung wegen des Beambten.

## §. 1.

**S**chon ein Gottseeliger und redlicher Hausvatter alle seine Bedienten nach seinem Kopff und Geist zu haben wünschet / und auch sich außersich dahin bestrebet / so muß er doch öfters im Ausgang erfahren / daß es ihm nicht habe gelingen wollen. Geschiehet aber dieses bey einer Art Leute gerne und oft / so sind selbige gewiß die Schäfer und Schaaf-Bedienten / dann es bleibet doch wahr / was Herr Hochberg schreibt: **Ein guter / fleißiger / wachsamer und treuer Schäfer / ist leichter zu beschreiben / als zu finden.** Doch was Wunders / diese Leute sind ja meistens allein / unter dem freyen Himmel / in Hölzern und Wäldern / ohne Zeugen oder andere Aufseher / müßig / bald da / bald dort herum schwärmend / und gemeinlich zu allerhand Schelmen-Stücken von Jugend auf abgeführt. Nun bin ich zwar nicht willens / von allem dem zu reden / was an ihnen erfordert wird / oder aber zu tadeln seyn mögte: allein / weil ihr Betrug das schädlichste Stück von ihrer Bosheit ist / so schiene es nöthig zu seyn / auch hiervon dem klugen Hausvatter einen Unterricht zu geben / damit die Schäfer ihn nicht so ohngesehen über den Köpff werffen können / sondern sich ein Bedenken machen müssen / den anzuführen / von dem sie wissen / daß ihm die meiste Streiche und Betriegerereyen nicht unbekant wären.

§. 2. Es ist den Schäfern und ihren Knechten eine gar gewöhnliche Sache / daß sie Bestand / oder ihre eigene Schaaf / ohne Wissen und Willen des Herrn / dem sie zu Gehor und Verbot stehen / unter die erlaubte und übergebene Heerde stossen / und sich also damit ein Profiten zu machen suchen / wann ihnen die jenigen frembden Leute deswegen ein Gewisses bezahlen / oder sie selbst über die bedingte Zahl mehr halten können. Nun könnte man zwar diesen Betrug leichtlich merken / wann die Schaaf geschoren / und abgezehlet werden / da sich dann bald außern würde / daß die Anzahl an Lämmern oder Mutter-Schaaften stärker seye / als er zu verrechnen hätte: allein die Schäfer sind nicht so dumm noch einfältig / daß sie sich so bloß geben sollten / sondern / wann die Schuhr herbey kommt / schaffen sie die frembde Schaaf ein wenig beyseits / bis sie / nach der Abreise des Herrn / und nach verrichteter Schuhr / selbige wider sicher können laufen lassen. Doch man kan ihm leichtlich auf die Sprünge kommen / wann man ohngesehen / ehe noch die Schuhr-Zeit da ist / bey ihm auf dem Hof

einspricht / und in der Schaaf-Scheuren / oder in dem Pferch die Heerde / und jeglichen Hauffen absonderlich zehlet / und gegen das rechte Register / und die bekante Verzeichnis fleißig hält. Dann weil der Schäfer sich dessen nichts versehen hat / so wird man bald finden / ob und wieviel frembde Schaaf eingeschlagen / und untermischet worden: Da es dann billig ist / daß man diesen Betrug mit Confiscirung der frembden Schaaf und mit einer willkühlichen Geld-Straffe ansehe / damit sie ins künftige mit ihrem Schaden lernen redlich seyn.

§. 3. So oft man Rechnung hält / und zusiehet / was von Lämmern abgegangen seye / so wird man gemeinlich finden / daß der meiste Verlust sich auf des Herrn Seite findet / da hingegen dem Schäfer etwann nur eines oder gar keines aufgestossen ist. Allein es ist handgreifflich / daß hierunter ein Betrug vorgehe. Dann die schlimme Vögel / so bald sie sehen / daß ihnen vor ihren Lämmern einige zu schanden gehen / und sterben / nehmen sie andere / und zwar die besten / von der Heerde / und stossen sie unter die Lamm-lose Mutter-Schaaf / die ihnen zugehören. Damit aber selbiges das frembde Lamm nicht von sich stossen und jagen / sondern gerne und willig annehmen möge / nehmen sie das noch warme Fell von dem verstorbenen Lamm / und binden es dem andern / so von des Herrn seinen Lämmern entwendet worden / warm und blutig um den Leib / damit es des gestorbenen Geruch an sich nehmen möge: und so lassen sie das gute Lammlein des Herrn über Nacht eingebunden und eingewickelt liegen. Morgens aber nehmen sie ihm das ungebundene Fell wiederum ab / und legen das Lamm dem Mutter-Schaaf unter / da wird dann das einfältige Thierlein betrogen / und von dem Geruch verführet / daß es das frembde Lamm vor das Seinige hält und sauget. Weil nun diese abgestaumte Vögel des schlimmen Vortheils sich so oft bedienen / als ihnen ein Lamm von den Jhrigen aus den Händen gehet / so ist leicht zu schließen / daß ein Herr damit in doppeltem Verlust kommen muß. Allein man muß auf alle Weise trachten / diesen Betrug vorzukommen / wann man anderst sich will geholfen wissen. Dahero soll man im Winter die tragende Schaaf oft und vielmahl zehlen / damit man nachrechnen könne / wieviel Lämmer der Schäfer hätte liefern sollen: Die jungen Lämmer aber muß man nicht vergessen bald aufzuzeichnen / und wo der Schäfer nicht darzu zu bringen ist / ihn mit Gewalt darzu halten / dieweil er sich durch dieses Zaudern und nachlässige Wesen / schon halb verdächtig macht. Wäre es nun Sache / daß dennoch viel abgestandene Lämmer sollten verrechnet werden / so hat man alsdann gute Ursach / den Knechten einen praven Fils zu geben / daß sie durch ihre Verwahrlosung / oder durch ungeschwungenes Werffen und Stossen einen solchen Schaden / verursacht hätten.

§. 4. Manche leichtfertige Knechte haben im Gebrauch / mit vorbewußt ihrer Meister / ihre Schaaf / unter fremde Hauffen zu treiben und zu hüten / nur damit sie durch diesen Betrug / frembde Schaaf an sich ziehen und ohnvermerckt entwenden mögten. Etliche richten

Doo ooo 2

wohl

wohl gar ihre Schaaf-Hunde darzu ab / daß sie entweder mit Gewalt andere Schaafse zu ihrer Heerde treiben / oder mit Locken und Knelfen hinüber ziehen. Allein dieser Betrug / weil er ein offenbahrer Diebstahl / ist um so viel weniger zu dulden / weil schlechter Segen von Gott bey der ganzen Heerde deswegen zu hoffen seyn. Dahero ist ihnen solches Gemein-Hüten und Freiben / bey ernstlicher Straffe zu verbieten / zumahl / da leichtlich des Herrn ganze Heerde in Gefahr dardurch gerathen kan / wo nemlich ein solch heimlich entwendetes Schaaf räudig / oder sonst mit einer ansteckenden Kranckheit beflecket wäre / wie man dann nicht alsobald wissen kan / in was vor einer Haut sie stecken.

§. 5. Die Wolle wissen sie auch gar artlich dem Herrn abzusohlen. Dann entweder rupffen sie solche / wo sie anfängt zeitig zu werden / den Schaafen so künstlich aus / daß man es nicht leichtlich wahrnehmen kan / oder sie treiben die Heerde durch dornichte Hecken und Gesträus / da dann immerzu von den Dornen die Wolle ausgekämpft / und etwas hangen bleibet / welches sie hernach sauber wiederum zusamm zu klauben wissen. Wider den ersten Betrug ist nicht wol ein Rath zu geben / allein den andern kan man ihnen darnieder legen / durch einen scharff-gebundenen Befehl / sich vor dergleichen Vertern zu hüten / und die Schaafse nicht dorten durchzutreiben.

§. 6. Haben sie fette Hammeln unter der Heerde / so öffnen sie ihnen bisweilen mit einer Ahlen die Seiten / und fangen oder zapffen mit einem kleinen Röhrlein / oder einem Feder-Kiel das Fett heraus / weswegen sie auch das Löchlein einige Zeit offen lassen / damit sie dieses Nutzens länger genießen mögten. Bisweilen kauffen sie auch von den Juden / oder von andern Schäffern / etliche Felle / fressen darauf mit ihrem Geind so viel lebendige Stücke dargegen / oder verkaufen sie wohl gar lebendig an andere Leute ; kommt dann die Zeit / daß sie deswegen Rechnung geben / so bringen und ziehen sie die gekaufte und falsche Fell herfür / und geben sie als Wahrzeichen aus / der abgestandenen Schaafse und Lämmer. Diesem Betrug aber ist leicht vorzukommen : Dann wann man nur den Schaafen unter der Heerde / ein gewisses Zeichen in die Ohren schneidet / welches dann mit Wolle bald wiederum überwächst / so wird man hernach die wahrhaftig-abgezogene Felle von den todten Lämmern gar leicht von den fremdden und falschen unterscheiden können / weil diese / ob sie schon die Narbe / oder das Zeichen haben würden / wie es dann die Schäfer nachmachen werden / so wird doch keine Wolle darüber seyn / als bey denen ist / die im Leben also gekerbet worden sind. Ausser dem kan man auch die Fell der gestorbenen und geschlachteten Schaafse daher unterscheiden / weil jene bleich und weisse / diese aber rothe und blutige Adern haben.

§. 7. Im übrigen bin ich gänzlich der Meinung daß ein Haus-Vatter / er seye so klug und sorgfältig als er wolle / doch mit leichter Mühe von den Schäffern können betrogen werden / wo ihm der Beambte oder Vogt in seiner Bosheit Beystand leistet : Dahero ist auch auf diesen Aufsicht zu haben / absonderlich wo er selbst etliche Stücke unter der Heerde hat.

1031 : 1030

7

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXXII.

**B**ey den Schäffern wollen wir erstlich die Person ; hernachmals aber ihr Betrügercy betrachten. Die Person der Schäfer betreffend / ist zu wissen / daß es einige gebe / welche eigne Schaaf-Sträu haben / und selbige durch ihre Rostschäffer verwalten lassen / oder aber andern / (die man Pacht-Schäfer nennet) verpachten ; Im Gegentheile aber gibt es andere / welche sich zum Schaafhüten verdingen / und die hier verstanden werden. Von diesen letztern nun entstehet die Frag ; Ob sie nebst ihren Kindern vor ehrlichen zu halten / und in die Handwercks-Zünfft aufzunehmen seyn ? Welche Frag / so viel die Schäffer selbst betrifft / fast einiger massen annoch zweiffelhaftig zu seyn scheint / angemerckt von denselben in der bekandten Policey-Ordnung anno 1548. tit. von Handwercks-Söhnen / & de anno 1577. tit. 38. mit nemlichen Worten von Aufnehmung in die Handwercks-Zünfft / nicht disponirt zu finden / weswegen dann Adrian. Bajer in Tr. de Colleg. opific. n. 231. & legq. in specie verd. n. 234. & seq. darvor hält / daß in diesem Fall entweder zu der Willkühr des Rechts / oder zu der Gnad und Huld des Landsherrns der Recours zu nehmen / und dessen Gutdüncken diese Sach anheim zu geben seye. Allein / weil sie daselbst ebenfalls von aller Macul absolvirt worden / als können sie / so fern sich ein solcher Calus (welcher zwar rahr ist / ) ereignen sollte / so wenig als ihre Söhne von den Handwerckern ausgeschlossen werden / vornehmlich / da bemeldter Adrianus Bajer in seinem anderwärtigen Tractat, de Tyrone n. 274. & legq. sie selbst nebst ihren Kindern ohn allen Unterschied darzu admittirt wissen will ; Was aber deren Söhne belanget / ist diese Frag nach den vorangeführten Reichs-Abshieden / ohn alles Bedencken / mit Ja zu beantworten / ohnangesehen sie vor solcher Reichs-Satzung / (theils weil ihre Vätter denen Sterblichen die Haut abgezogen ; theils auch die Schaaf castrirt und beschnitten haben) von den Handwercks-Zünfften ausgeschlossen worden. Und ob es gleich auch noch heut zu Tag bey denen Handwerckern ohne Widersprechen nicht abgeth / so muß man doch vielmehr auf vorgedachte Reichs-Satzungen / als auf dero widerrechtliche Gewohnheiten sehen / und nach denselben den Schluß machen / vid. Adrian. Bajer. in Tyrone n. 274. & legq. & Lündespur. in Commendar. ad Jus Provinc. Würtemberg. l. 212. n. 6. Allermassen dann auch die Schöpfsen zu Jena gethan / wann sie anno 1636. hierinnen also gesprochen haben : Ob gleich euer Vatter ein Pacht-Schaafmeister gewesen / und vor dessen unterschiedliche / als Leinweber / Müller / Schäfer / und dergleichen / von etlichen verworffen werden wollen. Jedoch / dieweil in den Rechten / sonderlich in des Heil. Reichs-Constitutionen solche Gebräuch abgethan / und daß angezogene Personen in die Zünffte angenommen werden sollen / constituir worden : So können die Gärber zu Gotha aus angezogenen Ursachen / daß euer Vatter ein Pacht-Schaafmeister gewesen euch nit tadelhaftig machen / noch verworffen / sonderlich / da sie kein andere erhebliche Ursach haben / sind sie euch / ohne fernern Aufenthalt / zu einem Meister anzunehmen schul-

schuldig / und werden in nachmahliger Verwaigerung / von der Landsfürstlichen hohen Obrigkeit billich darzu mit Ernst angehalten. V. R. W. Vid. Ri. hr. p. 2. decis. 80. n. 11. in fin. mit welchen auch die Schöpffen zu Leipzig übereinstimmen / als die anno 1641. hierinnen also gesprochen: Dieweil aber dennoch der Schäffer Sohn / Innhalt der Sachs. Constitutionen von ehrlichen Sünfften nicht auszuschließen: So möget ihr auch von den fleischerhandwerck nicht excludiret werden / sondern es seynd die Meister / wann ihr euch sonst im übrigen habilitiret / euch in ihr Junung und zum Meisters Meister aufzunehmen schuldig / V. R. W. Vid. Carpzov. Lib. 6. Resp. 99. n. 7. Weilen nun jetztgedachter massen die Schäffers Sohn in die Handwercks Sünfften aufgenommen werden / als wird dieses noch weniger einem solchen abgeschlagen werden können / der eine Schäfers Tochter gehehliget hat / ohngeachtet er sie vorhero geschwängert hätte / inmassen diese Mackul durch die folgende Ehe hinweg abgehoben wird / per cap. tantus. X. qui fil. sint legitim. Dahero dann die Schöpffen zu Leipzig anno 1638. in einer solchen Begebenheit folgender massen gesprochen: Habt ihr bey eurem Vetter das Weißgärberhandwerck gelernt / und es hat sich begeben / daß ihr des Schäffers Tochter N. N. fleischlichen erkannt / hernach aber dieselbe geehlicht. Nachdem ihr euch aber bey dem Weißgärber Handwerck zu Dresden / dahin die Lieben Wendischen Weißgärber gewidmet / und zur Lade gehören / angegeben / und ihnen euren Fall darneben entdeckt / haben sie euch dersgestalt beschieden / daß ihr ein Jahr wandern / zwey Jahr / als ein Gesell / auf dem Handwerck arbeiten / und darauf euch wiederum angeben sollt. Dieweil dann nunmehr solche drey Jahr verflossen / und ihr deren Begehren ein Genüge gethan / habt ihr euch ferner um das Meisters Recht bey ihnen beworben: So seynd euch bemeldte Weißgärber in das Handwerck und Junung zum Meister auf / und anzunehmen schuldig / und es mag solches dahero / daß euer Weib ein Schäffers Tochter ist / oder auch / weil ihr sie vor der Verehlichung beschlaffen / euch nicht verweigert werden. V. R. W. Vid. Carpzov. Lib. 61. Resp. 99. n. 16. & Stryck. in usu modern. pandect. lib. 3. tit. 2. §. 6. in fine.

Die Betrügereyen aber der Schäffer belan-

gend / werden selbige von den Wünschen in Memorali Oeconom. Polit. pract. pag. 83. & seq. folgender massen beschrieben; Wie nehmlich die Schäffer / zum grossen Nachtheil der Herrn die Woll und Butter verfälschen; wie sie das Fleisch fressen / und mit den Fellen berechnen; wie sie unter der Schäfferey eine zimliche Anzahl übermast für sich halten / wie sie die Lämmer verwechseln / auch den Modum acquirendi Dominii sehr artig gelernt; Wie sie wohl gar die Lumpen bey ihren benachbarten nehmen / und damit die Schaase welche noch im Leben sind / berechnen: Wie sie den Pferd zu ihrem Vortheil anzuordnen wissen. (Vid. Klock. de Arar. Lib. 2. c. 4. n. 21. & 22.) Wie sie sonst mit ihrer Herrschafft vorthallich und vortheilhafftig umgehen. (Spatz im Teutschen Advocaten. p. 2. fol. 646.) Dahero dann auch das Wort der Schäffer Particerey entsprungen / weilen sie nehmlich entweider den Gewinnst mit andern / so es mit ihnen halten / theilen / theilen / oder weil sie die gute von den schlimmen Schaafen absondern oder abtheilen / und jene sich zueignen / diese aber / die ohne dem bald umfallen / an ihre statt unter die Heerde thun / vid. Nicol. Kaspelherr disp. de Astutia Opilion. th. 27. & 30. allwo nach mehr Arten sothaner Betrügereyen entdeckt werden. Worunter auch nebst andern diese gehöret / wann sie vorgeben / daß die Schaase umgefallen / auch solches durch die Vorzeigung der Haut erweisen wollen; Ob aber dieses hinlänglich genug / ist bey dem Stravio Disp. de Jure ovium. cap. 4. th. 28. nachzulesen.

Diese Betrügereyen nun müssen / wann sie offenbahrt worden / nach befinden des Verbrechens gestraft werden / per l. 3. ff.stellionat. doch muß sich der Herr des Schäffers hüten / daß er sich nicht selbst eigenmächtig an ihn vergreiffe / mithin in seiner eignen Sach einen Richter abgebe / massen dieses in den Rechten bey grosser Straff verboten ist / vid. t. t. (ne quis in sua caul. jud. l. 13. ff. quod met. caul. l. 176. de R. J. & l. 3. C. de pignor. Was sonst von der muthwilligen Verwarlosung / und Nachlässigkeit der Schäffer zu merken / solches kan ab demjenigen / was wir bey der Pferd- und Ochsen-Zucht von den Knechten / dergleichen auch bey dem XI. Cap. des ersten Buchs / von dem Gesind insgemein gesagt / erlernet werden. &c.

\*\*\*



Das



## Das LXXIII. Capitel.

## Von der Ziegen oder Geissen Alter und Güte.

## Inhalt.

§. 1. Schaafels Zähne sind ein Kenn-Zeichen ihres Alters / aus den Ringlein an den Hörnern ist nichts zu schließen. Wie weit sich ihr Alter erstreckt. §. 2. Die Kenn-Zeichen der besten Ziegen werden naheinander beygebracht.

## §. 1.

**D**as Alter der Ziegen erkennet man / wie bey den Schaafen / an den abgeworffenen Spitz-Zähnen / und dargegen geschobenen Schauffeln. Dann im ersten Jahr ihres Alters lassen sie zwey kleine Zähne fallen / und bekommen dargegen zwey grosse Schauffeln / und so fahren sie jährlich fort / bis sie acht Schauffeln haben / das ist bis in das fünffte Jahr / da sie ihr Gebiß schön beyammen haben / und zu schieben und abzuwerffen aufhören müssen. Dahero nun / wer von ihrem Alter recht urtheilen will / muß sich nach diesen Zähnen richten. Ob es nun aber schon scheint / als könnte man aus diesem Kenn-Zeichen nicht weiters hinaus ein gewisses Urtheil von ihrem Alter fällen / als bis über das erste / ander / dritte und vierte Jahr / dieweil alsdann keine gewisse Jährliche Veränderung mehr zu hoffen ist : so ist doch nicht zu laugnen / daß man von den völlig beyammstehenden Zähnen / auf ihr weiters Alter / wo nicht ohnfehlbar / doch vermuthlich / einen guten Schluß machen könne. Dann

sind diese Schauffel schön / unangefressen / und gleich / so ist die Ziege nicht weit von fünf oder sechs Jahren : Hingegen sind sie ungleich / ausgefressen / stumpffig / und mehr Storkeln / als ganze Zähne gleich / so ist es richtig / daß sie ein hohes Alter auf sich haben / und ihrem Herrn die besten Dienste von ihnen schon sind geleistet worden.

Einige sind zwar der Meinung / daß man der gehörnten Geisse ihr Alter / wie bey dem Rind-Vieh / an den Knotten oder Ringlein der Hörner / erkennen möge : allein es ist falsch / und läßt sich darauf nimmermehr bauen. Dann ob schon die Geissen bisweilen Ringlein an ihren Hörnern haben / so haben sie doch diese nicht / als ein Anzeichen ihrer Trachten / und geworffenen Zicklein / sondern sie entstehen ohngefähr bey ihnen / und finden sich bey Geissen von gleichen Alter / bald mehr / bald weniger / nachdem durch diesen oder jenen Zufall eine solche Veränderung an ihnen verursacht worden ist.

Insgemein aber belauft sich ihr Alter auf acht oder neun Jahr / und ob schon einige / als wie die so genannte Stein-Geisse / die nur sechs Schauffeln haben / es bisweilen höher bringen / so ist doch deswegen keine Consequenz auf die übrige zu machen.

§. 2. Man hält diejenige Geissen vor die besten / die einen langen und gestrohten Milch Zeug haben / und an sich selbst von einer rechten Größe sind / die Kolbeten / oder die ungehörnten werden deswegen den gehörnten

hörnten vorgezogen / weil man sich weniger vor ihnen zu befürchten hat / ob sie auch schon unter den Schaafen getrieben werden; da hingegen die gehörnten mit Stossen / Stumpen und wilden Wesen viel Verdrießlichkeiten verursachen können. Und wann wahr ist / was einige vorgegeben / daß die Kolbeten nicht so leichtlich hinwerffen / als die / welche mit Hörnern bewaffnet sind / so möchte auch dieses viel zu ihren Vorzug dienen. Dem sey nun aber wie man wollt / so muß ich gestehen / daß diejenige / so an kalten winterlichen Orten wohnen / gerad das Widerspiel behaupten. Dann diese ziehen die gehörnten Geisse den ungehörnten für / nicht eben deswegen / als wann die Hörner sie vor den kalten Winden schützen sollten / sondern / weil sie mit den Hörnern meistens dickere und zottlichere Haare haben / und also auf dem Winter und wider die Kälte mit einem besseren Pelz / als die andern / versehen sind. Darzu mag noch kommen / daß sie sich damit den Wölfen widersehen können / die an solchen kalten Orten gar gerne ihre Aufenthalt haben.

Bei uns hält man diejenigen vor die besten / welche jährlich / und nicht über fünf. Jahr alt / unten am Schwanz und Schufften breit und vollkommen / hoch und leicht / glatt / fett / stark / groß / von dicken / langen zottlichten Haaren / und feinen grossen Euter sind. Kan man sie melken / oder man siehet doch den Mägden zu / so ist leicht zu mercken / ob sie viel Milch geben / und ob dieselbe fett seye / welche beide Stücke gleichfalls ein gewisses Kennzeichen einer guten Ziegen sind.

Was die Farbe anbetrifft / so stehen zwar einige in den Gedanken / als ob die rothfarbige / und schwarzen höher zu halten wären / als die weissen / allein ich meines theils habe niemals viel darauf gesehen / sondern wo eine Ziegen / nur sonst fein und gut war / so mochte sie Farben haben / wie sie nur wollte. Wies wohl wann dem so wäre / was einige wollen / daß nemlich die weissen Milchreicher seyen / als die andersfarbigen / so mögte / im Absehen dessen / die Wahl nicht zu verwerffen seyn.

## Das LXXIV. Capitel.

## Von dem Stalle / Futter und Wartung.

## Inhalt.

§. 1. Beschaffenheit des Stalls wird angetviesen. §. 2. Ihr Futter. Schädlichkeit der Ziegen. §. 3. Die Winterwartung. §. 4. Der Geiß-Hirten Beschaffenheit. Warum die Geissen Stöcklein tragen. Die übrige Wartung.

## §. 1.



Je Geiß- und Bock-Ställe richten sich / was den untern Boden betrifft / nach den Schaaf-Ställen. Was den Bahren belanget / nach den Schwein-Ställen: Dann dieser muß nechst den Krippen wohl stark und nothwest angemacht werden / sie ziehen und reißen ihn sonst leichtlich von der Stelle. Weil nun hiervon in dem XXXV. Capitel des andern Buchs unsers Klugen und Rechts-verständigen-Haus-Vatters genugsam geredet worden / so wollen wir keine vergebene Wort mehr machen.

## §. 2.

Im Futter sind die Geissen mit geringen Unkosten auszuhalten und zu ernehren. Dann den Sommer über behelffen sie sich mit allerley Gras / Kräutern und Laub / so sie von Dornen / Hecken und Bäumen gar artlich wissen abzuzupffen. Wiewol sie damit schlechten Nahm verdienen. Dann das Benagen / und Berupffendes jungen Gehölzes / und der fruchtigen Pelzer / zu denen sie steigen und kommen können / ist die Ursach / um welcher willen / an etlichen Orten ganz und gar verboten wird / sie zu halten. Hingegen an andern Orten / da man auf die armen Leute und ihre Kinder einige Christliche Reflexion macht / wird ihnen entweder in grossen weidläuffigen / von Dornen / Hecken und Gesträuchern verwachsenen Gebürgen / oder auf den Weiden und Vieh-Trifften / von denen die Förste und Holzungen fern entlegen sind / erlaubt sie mit den Schaafen / Kühen / oder Schweinen / nachdem es Herkommens und Gebrauch ist / auszutreiben / oder aber sie müssen allein im Hause gehalten werden / wo

man nemlich wegen der nah an dem Dorff gelegenen Höher / sich eines gewissen Schadens zu befürchten hat. Es seye nun aber erlaubt / wo es wolle / so wird doch dem Hirten eingebunden / daß er sich nicht auf die Winter-Saat / absonderlich aber im Junio lassen solle / dieweil sie sonst einen unbeschreiblichen Schaden verursachen können.

An hohen und bergichten Orten sind sie gar zu gerne / so wohl als da / wo die Sonnen wegen der weiten Ebne / am höchsten scheinen kan: kommen sie an feuchte und salpetrichte Mauern und Steine / so mögte man sich ihrer fast wunderlich lachen / wann sie mit ihren Zangen hin und wider das Gemäuer belecken / und jede gerne die nächste bey diesem starrlichen Banquet zu seyn verlanget.

## §. 3.

Den Winter über giebt man ihnen das im Frühling und Sommer aufgedörte Laub und Gras für / damit sie sich trefflich zu bekröpfen wissen. Bey vermöglichen Leuten / die an der Geiß-Milch einen angenehmen Tranck haben / bekommen sie auch Grammet / Kraut / und geschnittenes Futter. Das ist gewiß / je besser man sie hält / desto besser halten sie sich wieder um: Wie ich dann selbst eine Ziegen hatte / die / weil sie wohl gefüttert und gehalten wurde / ihre Milch niemahls zu entlassen pflegte / sondern so lang gabe / bis es fast an dem war / daß sie werffen wollte.

Im übrigen aber wollen sie den Winter vor der Kälte wohl verwahret seyn / als die sie ganz nicht ausdauern können: wer sie nun deswegen mit einer guten warmen Liegerstatt versiehet / wird ihnen einen angenehmen Dienst erweisen / sich aber etwas Dung in Vorrath und auf die Mist-Stätt schaffen.

## §. 4.

In etlichen Orten haben sie ihre eigene Hirten / als in den Savoischen Thälern und Gebürgen / und in etlichen Französischen Provinzen / die dann meistens junge / freche / und muntere mutische Leute sind. Dann die Geissen sind ein unmaßiges /

Ppp ppp

808



Das LXXVI. Capitel.  
Von ihren Nutzbarkeiten.

## Inhalt.

§. 1. Ziegen-Milch ist gesund, Verbesserung derselben. §. 2. Taugt nicht wohl zum Buttern / aber wohl zu Käsen. §. 3. Nutzbarkeit der Haare / Felle / des Mistes und Fleisches. §. 4. Andere noch mehrere Nutzbarkeiten zur Gesundheit dienlich von den Ziegen.

§. 1.

**D**ie Ziegen geben eine gute und gesunde Milch / die dem Magen trefflich wohl anstehet / und deswegen der Schaaf- und Kuh-Milch vorzuziehen ist. Wie dann wider die Milch-Sucht von etlichen Medicis dieses als ein bewährtes Ziegen-Mittel recommendiret wird: Man solle nemlich Ziege erstlich ein paar Tage fasten / hernach allein mit Epheu speisen / und ehe sie getränkelt werde / melcken lassen; Von dieser Milch könnte man drey Möffel / so bald sie gemolcken worden / nehmen / und den Milch-süchtigen Patienten also warm drey Tage nacheinander trincken lassen / doch mit der Rücksicht / daß er nebenher keine andere Speise / noch ein anders Getränck koste / so werde er wiederum zu Kräften kommen / und von dieser Krankheit befreyet werden / doch dem feye / wie ihm wolle / das ist gewiß / daß sich das galante Frauen-Zimmer dieser Milch gar fein und wohl zum abwaschen zu bedienen weiß / wann es im Angesicht / oder an den Händen / von der Sonnen verbrennt / und geschwärzet worden ist.

Im übrigen giebt dieses die Vernunft / daß die vor sich gesunde Ziegen-Milch noch besser und gesünder werden müsse / wann man den Weisen gute Besort gibt / und sie zu Zeiten mit guten Kräutern / als da sind: Sauerampfer / Petersil / Salve / Psopp / Cicori / Spargen und dergleichen / versiehet und füttert.

§. 2. Zur Butter dienet sie nicht / dann sie list gar zu dünn / und zu zart / und kan deswegen nicht wohl zusammen gehen / ja wo sie auch zusammen gehet / so giebt sie doch sehr wenig und nichts wohlgeschmacktes; deswegen ist es besser / man brauche sie allein zu Käsen / die vortrefflich gut werden / absonderlich / wann Kuh- und Schaafmilch unter die Ziegenmilch ist gemischet worden.

§. 3. Die Gewonheit / die etliche vor gut gehalten haben / Ziegen und Böcke / so wohl als die Schaaf zu bescheren / ist bey vielen unter uns im schlechten Ansehen / und ob schon aus den abgeschnittenen Haaren Stricke / Seil / und anders Zeug könnte verfertigt werden / so bekümmern sich doch ihrer wenig um diesen Nutzen. Hingegen aber sind die Ziegen- und Böcke-Felle in desto größern Ansehen / aus deren ersten man Corduan und Handschuh / aus den letztern aber Leder zu Schuhen / Hosen / und Kamisolern / macht.

Der jungen Ziegen Häutlein dienen zu Nesteln / Beuteln / Säckeln / starcken Gürteln und linden Handschuhen. Der Mist aus ihren Ställen / giebt den Feldern eine erprießliche Dung. Nichts nun zu sagen / von dem anmuthigen Fleisch der geschnittenen Böcke / und der jungen Kitzlein / welches man wahrhaftig vor wohlgeschmackt muß passieren lassen.

§. 4. Man kan auch über jezt erzehlte Nutzbarkeiten / von Ziegen und Böcken / nachfolgende bewährte Mittel / die Gesundheit damit zu erhalten / habhaft werden.

Der rothe Safft / welcher von gebratenen Geiß- Lebern heraus triefet / ist zu dem blöden Gesicht trefflich gut.

Böckshorn gebrandt und gepulvert / macht schwarz- Zähne weiß und sauber.

Böckshorn auf glüende Kohlen geleyet / und einen Rauch davon gemacht / vertreibet die Schlangen.

Böckshorn zertheilet / stärcket / ist gut in Posa-dagra / sich damit geschmiert / in den Nabel gethan / ist gut in der kalten Biß / auch in doloribus Hämorrhoidum ein Suppositorium daraus gemacht.

Böckshorn wird unter allen Thieren für den besten gehalten / ein Becherlein also warm von dem Bock frühe getruncken / treibet den Harn über alle Massen / zer-treiber und führet aus den Stein in dem Menschen / etliche-mahl nacheinander gebrauchet.

Vor die Milch-Beschwerung nimmt man ein Ziegen Milch / also frisch übergeleyet / läßt einen Tag selbiges liegen / nachmahls vor einen lind-warmen Ofen gehänckelt; Wann nun das Milch trockenet vor dem Ofen und dünner wird / so wird auch das dicke feuchte Milch in dem Menschen / darüber es gelegen ist / kleiner.

Böckshorn oder Ziegen-Blut ist gut vor Bist / treibet den Stein / zertheilet das geronnene Gebiüt / und ist gut in der Ruhr / so man es lind trockenet / und von dem Pulver eine Unß in aq. appropri. einnimmt / besser ist / wann man einen mittelmäßigen jungen Bock / etwann von vier Monaten / zu Haus einsperret / und nichts / als Stein-treibende Kräuter zu essen giebt / als Kerbel / Peter-silien / Kettig und dergleichen / nachmahls wann die Sonn in Krebs gehet / schlachtet / und das Blut / voriger Art nach / dörrt.

Ein Decoctum aus dem Ziegen-Fell gemacht / stillt die rothe Ruhr; die Haar zu Aschen gebrennet / stillen das Nasen-Bluten / dahinein gestreuet.

Die Blase von der Ziegen lind getrocknet / und zum Pulver gerieben / wird absonderlich gelobt bey diesen / die den Harn nicht halten können / am Gewicht früh und Abends ein Drachman im rothen Wein eingenommen.

Die Galle mit Brod / das Weiße von einem Ey / und Lorbeer-Oel / zu einem Pflaster gemacht / über den Bauch geleyet / stillt das tägliche Fieber.

Böckshorn oder Ziegen-Roth erwärmet / trockenet / digeriret / eröffnet / und hat eine scharffe beissende Eigenschaft / wird derohalben innerlich und äußerlich gebrauchet / innerlich zwar in aqua appropriata, in der Selbst- und Milch-Sucht / wie auch in verhaltener Weiber-Zeit / äußerlich mit altem Wein vermischet / ausgepresset / und übergeschlagen / ist gut in harten Geschwulsten des Milches und anderer Gebrechen; item in giftigen Geschwulsten und Wunden / so nicht zuhehlen wollen; auf dem Bauch geschmieret / ist gut in der Wasserfucht / zur Aschen gebrennet / ist scharffer / dienet derohalben zu allerhand Krebsen und dergleichen.

Die Därmer / samt dem Harn / also warm aufgelegt / lindern die tobende und erbigte Geister / seynd derohalben gar gut in hitzigen Fiebern / da die Patienten im Haupt verrücket sind / auf dasselbe geleyet; So mans über den Leib leget / stillt die Colick-Schmerzen / das Grimmen / und treibet den verstopften Harn.

Pppppp 2

Das

## Das LXXVII. Capitel Von ihren Kranckheiten.

### Inhalt.

§. 1. Die Ziegen haben kein immerwährendes Fieber. §. 2. Wie der Wassersucht / der Dörre / und der Geschwulst der Mutter abzuhelfen. Wie die verlohrene Milch und der Innendruck wieder zu bringen. Schädlichkeit der Pestilenz. §. 3. Mittel wider die übrige Kranckheiten werden angewiesen.

#### §. 1.

**S**chon einige in dem Wahn stehen / als wann alle Ziegen das Fieber hätten / wie Varro berichtet / der es ihnen gleichfalls zuleget und schreibt: Capras lanas nemo promittit, nunquam enim sine febre lant, so muß ich doch bekennen / daß es in meinem Kopf / bloß wegen der gesunden Würckungen der Ziegen-Milch / nicht gehen wolle / die meines Erachtens nicht könnten da seyn / wo ein immerwährendes Fieber die Geißen ohne Unterscheid vexiren sollt.

#### §. 2.

Sonsten aber haben sie gern vor allen andern Thieren die Wassersucht / in welcher man ihnen unter der vordersten Schulter die Haut ein wenig / und gar gelind aufschneiden muß / daß das Wasser weglaffen könne / da man dann hernach das gemachte Löchlein mit weissen Fichten oder Tannen-Pech wieder verschmieret kan / damit es rein und sauber zuheilen möge. Sie bekommen diese Kranckheit von dem vielen Wasser-trinken.

In großer Hitze bekommen sie auch gerne die Dörre / davon ihnen die Euter ganz Stein-hart werden / als wie ein harter Klotz.

In diesem Gebrechen schmieret man ihnen die Dütten mit Milch-Kraum oder guter Milch / so wird das Euter wieder geschlacht und gelind.

Nach der Geburt werden sie bis weilen mit der Blähung oder Geschwulst der Mutter beschwehret / darwider man ihnen einen guten Trunk von starcken Wein in den Hals schütten soll.

Wann eine Ziege gezeckelt / und die Milch verlohren hat / so muß man nur das Melcken nicht unterlassen / sondern darmit immerzu anhalten / so wird sie endlich wieder melck gemacht.

Hat eine Ziege den Lust zum Essen / oder den Innendruck verlohren / so muß man ihr solchen von den Schaafen wieder geben / wie man es bey andern Vieh zu machen pfleget.

Wider die Pestilenz verwahret man sie mit nachfolgenden Rauch:

Man nimmet Huffscheiten / alte Schuhsohlen / Schwefel / Bockshorn / Wermuth und Meisterwurzen / diese schneidet man klein / machts zu Pulver / mengts untereinander / und beruchert das Vieh damit. Wo dieses nicht in Obacht genommen wird / so geschiet es gar gerne / daß sie zu Zeiten an der Pest umfallen / bey welchem Unglück dieses das allerschlimmste ist /

daß sie frisch und gesund / ohne einiges vorhergegebenes Zeichen einiger Unpäßlichkeit darnieder fallen und verrecken.

Damit aber gleichwohl der Schade nicht unerschwänglich werden / noch das Ubel zu weit greiffen mögte / so soll man / so bald nun einige Stücke auf diese Art umbgestanden / alsobald allen übrigen die Ader schlagen / sie in einen warmen Stall thun / und innerhalb drey oder vier Tagen nicht wieder auf die Weiden kommen lassen. Dann weil sie von der überflüssigen guten Weide dahin gebracht sind worden / so ist billig / daß sie durch Mäßigung und Entziehung derselben wieder zu ihrer Gesundheit kommen.

Das muß man aber ja nicht vergessen / daß man sie / wo sie nun wieder ausgetrieben werden / anfänglich nicht länger / als etwan eine Stunde fressen lassen müsse / und so kan man nach und nach ein wenig zugeben / und sie jeder Zeit nach verlossener solcher Zeit wieder eintreiben / bis man sich keiner Gefahr mehr zu besürchten hat.

#### §. 3.

Im übrigen ist bekannt / daß gleichwie die Ziegen eine grosse Gemeinschaft mit den Schaafen in vielen Stücken haben / also haben sie auch solche in den meisten Kranckheiten. Daher nun scheint es unnöthig weitläufftiger davon zu reden / weil wieder die hier nicht berührte Mängel oben / da wie von der Schaafen Kranckheiten geredet haben / leichtlich der Bericht hier kan gezogen werden.

## Rechtliche Anmerkungen

### Über

### Die Abhandlung von den Ziegen oder Saizen. &c.

**D**aß die Ziegen in der Zahshaltung ebenfalls einen grossen Nutzen geben / ist außer allen Zweifel gesetzt / und kan solches aus dem IV. Cap. dieser Abhandlung mit mehrern ersehen werden; daher sie dann auch in den Sprichwörtern Salomonis am 27. Cap. zu denen Schaafen gesetzt werden / anzuzeigen / daß sie fast eben denjenigen Nutzen von sich geben / den man von den Schaafen ziehet / immassen nicht allein ihr Fleisch zum Essen / sondern auch ihre Fell zur Kleidung nutzbarlich angewendet werden können: So gar / daß vor diesem die Altäre mit Ziegen- oder Saiz-Fellen bedeckt worden. vid. Archidiacon. in can. plures. 54. caus. 16. qv. 1. & gloss. in can. concedimus. 30. de Consecrat. dist. 1. Add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 15. c. 29. n. 1. Von der Saiz-Woll aber kan in dem l. si cui lana. 70. §. 9. ff. de legat. 9. nachgelesen werden / welcher Textus vor dem zu dieser Frag Anlaß gegeben / ob die Saiz eine Woll oder Haar harten? Indem aber solcher Streit von keiner Importanz; als ist hieraus das bekannte Sprichwort / *de lana caprina* entstanden / welches heut zu Tag von allen

len unnützen und vergeblichen Fragen gebraucht wird  
vid. Dietherr. ad Speidel, voc. Woll, vers. vox lana,  
&c.

Zumittelst werden die Ziegen oder Gaisß nicht  
nicht allein unter das schmale Vieh gezehlet, vid. Tabor.  
de Jure Socid. cap. 2. §. 16. es sind auch selbige gleich  
denen Schaaßen und Schweinen (davon wir im vors  
hergehenden gehandelt haben) unter der General-Bes  
nennung des Viehs begriffen / l. 2. ff. ad L. Aquil. &  
§. 1. J. eod. l. 38. §. jumentorum. 4. ff. de Edilit. Edict.  
l. 65. §. 4. ff. de leg. 3. So / daß / wann einem ohn Un  
terschied erlaubet worden / daß er sein Vieh auf eine  
fremde Weyde / oder auf ein fremdtes Gut zur Fräncke  
treiben darff / solches ebenermassen von dem Gaisß / und  
Ziegen / Vieh zu verstehen ist. Tholosan. S. J. U. Lib. 4.  
cap. 18. n. 3. & Tabor. de Jure Solidæ cap. 2. §. 5. n. 2.  
Wiewohl in einer solchen Concession die Hirren  
und dero Hund / ohne welchen die Heerd Vieh erhal  
ten / noch die gestattete Gerechtigkeit geübet werden kan /  
gleichermassen mit hierunter begriffen sind / arg. l. 12.  
§. si in agro venationes sint. 12. ff. de fund. infr. leg.  
& leg. 2. ff. de Jurisdic. Add. Tholosan. cit. cap. 18.  
n. 3. in fin.

Daß also so wohl der Weyd als des Hirrens we  
gen / die Ziegen und Gaisß mit den Schaaßen und an  
dern Vieh fast einerley Recht haben / daher denn der  
Rechts-Lehrer Julianus in l. si quis fundum. 9. §. 4. ff.  
locat. auch von dem Gaisß-Hirren schreibt / daß ders  
selbige einen solchen Zufall nicht zu verantworten habe /  
wann nemlich die Gaisß oder Ziegen von den Raubern  
mit Gewalt weg getrieben worden. Hierinnen aber ist  
ein Unterschied / daß die Hirren bey denen Gaisßen ei  
ne bessere Obacht / als bey andern Vieh / haben müssen /  
damit sie nicht auf besaamte Felder / oder in die junge  
noch unerwachsene Hölzer kommen / angesehen sie da  
selbst einen unbeschreiblichen Schaden thun würden  
Tholosan. S. J. U. Lib. 18. c. 24. n. 3. Welches dann  
eben auch die Ursach ist / warum der Trieb mit denen  
Gaisßen und Ziegen auf fremde Felder oder Hölzer  
nicht so leicht als mit andern Vieh gestattet / oder wann  
er ja gestattet worden / jedoch dergestalten eingeschrän  
ket wird / daß das Gaisß-Vieh keinen sonderlichen  
Schaden thun kan / allermassen wir in der Abhand  
lung von denen Waldungen / Cap. 24. §. 5. bereits  
erwähnet haben; wiewegen sich ein jeder / der eine sol  
che Gerechtigkeit an einem fremden Gut hergebracht /  
es mag solches Pacts- und Contracts- weise / oder mit  
telst der Verjährung beschehen seyn / sich derselben nach  
der im Anfang beliebten Maas / und der bisherigen  
Observanz gebrauchen / wo aber keine Verjährung  
Platz findet / selbige auch zu seinem Behuff nicht anfüh  
ren soll / in Erwägung / daß zur Verjährung absonder  
liche Stück erfordert werden / unter welchen / wann  
ein einiges abget / selbige nicht vor richtig zu halten  
ist: Und unter solche Stück gehöret auch dieses / daß  
der Lauff der Verjährung völlig erfüllet / und durch  
kein darzwischen kommende Hinderung unterbrochen  
worden seye / Welobec. in paratit. 7. tit. de usucap.  
n. 14. gestaltsam dann / so dieses beschehen / und die  
Verjährung entweder durch Pest oder Kriegs-Zei  
ten incurrumpirt und unterbrochen worden wäre / sel  
bige demjenigen / so sich darinnen kundiret / keinen Be  
huff geben könnte / can. 13. caul. 16. qv. 3. & cap. ex  
transmissa. 10. X. de præscript. & R. A. de anno  
1654. §. so viel nun die Capitulation. &c. Daher  
dann die Schöpffen zu Leipzig anno 1643. im Mo:

nat Julio in einer solchen Begebenheit also gesprochen:  
Habt ihr nach Absterben eures Vatters / als ihr  
mit euren Geschwistern zur Erbtheilung geschrit  
ten / von ihm das hinterlassene väterliche Guth  
um 2600. Gulden kaufflichen angenommen / von  
der Kauff-Summ eure Portion und Antheil de  
curtiret und inne behalten / das übrige aber eu  
ren Miterben als Verkaufnern richtig abgestattet  
und bezahlet / das erkauffte Guth auch in Lehen  
bekommen; Und es hat euer Vatter / als er hie  
bevor anno 1609. solch Guth an sich bracht / zu  
gleich auch ein Wiesen-Flecklein / so zu selbigem  
Guth / als ein Pertinenz-Stück gehörig / erlan  
get / welches er zwen Jahr lang / bis anno 1611.  
frey und ohne Hinderung besessen; Nachmals  
aber hat einer / Namens H. M. dessen Gut daran  
am nächsten gelegen / sich unterstanden / seine Zie  
gen Abends-Zeit / wann sie von der Weyde kom  
men / darauf zu treiben / und die weil euer Vatter  
zur Erhaltung guter Freund und Nachbarschafft /  
auch weil der Ziegen wenig / und selten über drey  
oder 4. gewesen / dasselbe gechehen lassen / und nicht  
gecurtirt / will bemeldter Nachbar nun mehr für  
geben / er habe die Gerechtigkeit erlangt / daß er  
gedachtes Wiesen-Flecklein / des Sommers ten  
Abends-Zeit / und bis es ganz finster werde / mit  
seinen Ziegen behütten möge / wiewegen er sich auf  
die Verjährung berufft / indem er sieder anno 1611.  
und also über Nechts-vertährte Zeit das Wiesen  
Flecklein betrieben / so ihr aber ihme ferner nicht  
gestatten wollet.

Ob nun wohl von ihm beyzubringen / daß sin  
der anno 1611. und also über 30. Jahr / Jahr und  
Tag / er die Hütung mit denen Ziegen darauf ge  
habt / binnen welcher Zeit dann dergleichen Servi  
tut und Gerechtigkeit auf eines andern Grund  
und Boden / durch Verjährung wohl erlangt  
werden mag / die weil aber dannoch sieder anno  
1621. auf dem Dorff / darinnen das Guth gelegen /  
es also beschaffen gewesen / daß bey vorgehender  
Kriegs-Zeit / und unterschiedlichen Einfällen der  
Crabatten / auch andern Kaiserlichen und  
Schwedischen Böckern / bis anno 1642. ihn ne  
ben andern Nachbarn wenig daselbst bleiben kön  
nen / sondern fast alle Jahr austreiben müssen / wo  
durch weder euer Vatter noch auch nachmals ih  
selbst euren Sachen und Guth der Gebühr vorste  
hen mögen / in welchen Fällen dann / wie auch zur  
Pest-Zeit und anderen dergleichen Verhinderun  
gen wegen / zu Recht versehen / daß der Curfus  
præscriptionis (das ist / der Lauff der Verjährung)  
eingestellet werde / und bis zu Abwendung und  
Endschafft der Hindernus gleichsam in suspenso  
verbleibe / welchem nach / und wann die Zeit von  
anno 1631. bis anno 1642. decurtiret und ab  
gezogen wird / gantzer euff Jahr hinweg fallen /  
die Verjährung der 30. Jahr / Jahr und Tag noch  
nicht erfüllet / sondern in die acht oder neun Jahr

Pppppp 3

dar:

daran noch mangeln ic. So hat sich diesem nach/  
mehr-bemeldter euer Nachbar mit der Verjährung  
nicht zu behelffen / sondern / wann er nichts erheb-  
liches sonst fürzuvenden hat / ist er das Hüten  
mit seinen Ziegen auf eurem Wiesen-Flecklein ein-  
zustellen schuldig. *B. N. W.* vid. *Carpzov.* p. 2.  
decif. 116. n. 29. Nachdem aber die Gaisß und Ziegen  
sich offermalen verirren / als entsethet die Frag / wer  
sich derselben / so sie gefunden werden / anzumaf-  
sen? Von welcher Frag wir bereits bey der Pferd-  
Zucht cap. 20. §. 1. gehandelt / weßwegen wir den  
günstigen Leser billig dahin verweisen wollen. vid. *Klock.*  
*Lib. 2. de arar.* cap. 116. n. 33. & seqq.

Von dem Zieg- und Gaisß-Zehenden kan bey  
dem *Rebuff.* tr. de *Decim.* qv. 6. n. 28. & 31. und bey  
dem *Werndtle* vom Zehend-Recht L. 2. c. 1. qv. 5.  
verf. so viel nun. & verf. de *Decimis hædorum.* &c. nach  
gelesen / zugleich auch dasjenige / was hieroben von an-  
dern Vieh-Zehenden gedacht worden / nüglichen hie-  
her wiederhohlet werden. Endlichen ist von den Ziegen  
zu merken / daß selbige nach denen Sächsischen Rech-  
ten zur Morgengab gezehlet werden / selglichen nach  
dem Tod des Manns der Frauen zugehen / nicht aber  
die Böcke; davon *Joh. Schneidew.* ad tit. *Inst. de*  
*hæredit. quæ ab intest. defet.* rubr. de *success. inter*  
*V. & U.* n. 41. also schreibet: Zur Morgengab ge-  
hören alle Feld-Gänge / als da sind Kübe / Ziegen /

Schweine / und alle unbeseilte Pferd / die man  
noch nicht eingespannt / sondern täglich zu Felde  
lauffen. Aber die Pferd / die man eingespannt/  
Ochsen / Böck / und andere männliche Thier / ge-  
hören zum Erb / und nicht zur Morgengab. vid.  
*Sächs. Land-R.* lib. 1. art. 24.

Und so viel von denen Ziegen und Gaisßen. Wel-  
sen aber auch zugleich von dem Bock allhier gehandelt  
wird / auch sonst bekannt ist / daß selbiger wegen  
seiner Gailheit sehr beschreyet ist / vid. *Escobar.* de *Ra-  
tiocin.* cap. 18. n. 21. Als wollen wir noch dieses eini-  
ge mit anmercken / daß die mit Lieb / oder vielmehr mit  
Geilheit getroffene Weibs-Personen zuweilen durch  
Hülff des Teuffels die junge Gesellen auf dem Bock  
holen lassen; Weßwegen dann die Frag entsethet/  
was selbige vor eine Straffe verdienet? Welche  
Frag die Rechts-Lehrer also beantworten; daß sol-  
che Weibs-Personen mit dem Staupe-Schlag zu  
zu bestraffen seyen. *Joh. Clar.* *Lib. 5. sentent. §. hære-  
sis.* n. 25. & *Marth. Coler.* p. 1. decif. 180. n. 14.  
Allein es mag diese Bestraffung nur alsdann Platz fin-  
den / wann dem jungen Gesellen durch sothane Abho-  
lung kein Schade beschehen: Wann er aber hierdurch  
beschädiget worden / haben solche Weibs-Personen  
wohl verdienet / daß sie mit dem Schwerdt hinge-  
richtet werden. vid. *Carpzov.* Pr.  
p. 1. qv. 50. 61.

## Das LXXVIII. Capitel.

### Von den unterschiedlichen Arten der Hunde.

#### Inhalt.

- §. 1. Von dem Wolfen-Muffel-Buttel- und Dänischen Hunden.  
Von den Jagt-Schaaß- und Haus-Hunden. §. 2. Be-  
schaffenheit desselben. §. 3. Englische Haus-Hunde wer-  
den wegen der Dieben reemendicist.

#### §. 1.



Je Lust und Nothdurfft haben die mein-  
ste Haus-Väter dahin gebracht / daß  
sie auf ihren Gütern und in ihren Häu-  
fern den Hunden einen Platz vergönnen.  
Theils davon suchen nichts anders als ein  
bloßes Ergötzen / und diese behelffen sich  
entweder mit Polster- oder Schoos-Zündlein / un-  
ter welchen diejenige / so aus Bologne kommen / vor die  
artlichsten gehalten werden.

Sie sind klein / subtil / zart / und taugen bloß zur  
Lust des Frauenzimmers und der Kinder / die mit ihnen  
spielen / und also die Zeit vertreiben; oder aber sie ver-  
gnügen sich darmit / wann sie einen wohl-gebilbeten  
Hund neben sich lauffend haben / auf welchen die Um-  
stehende die Augen zu werffen pflegen und hieher können  
ohne Zweifel viel von den so genannten *Muffel-But-  
tel* und *Dänischen Hunden* gesehet werden. Allein

gleichwie diese bloß zur Lust gehalten werden / so gibts  
es im Gegentheile andere / die einem Haus-Vatter /  
absonderlich wo er auf dem Lande wohnet / nach seinem  
Stand und Auskommen / so nöthig sind / daß er ihrer/  
sie mögen zu einigen Lust dienen / oder nicht / dennoch  
nicht wohl entzathen kan.

Diese nun werden am besten nach ihren Verri-  
chungen eingetheilt. Dann entweder hat ein Haus-  
Vatter die Freyheit und Erlaubnus sich mit dem Ja-  
gen zu divertiren / und dazzu muß er Jagt-Hunde  
haben / von denen wir in dem andern Theil unsers kl-  
ugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters bey der  
Jägerrey mit mehrern reden werden.

Oder aber er hat vor sich Schäfereyen / die er  
dann / wo wegen der Wölffe Gefahr vorhanden / ohne  
gute Schaaß-Hunde / von denen bey der Schäferey  
schon ist gehandelt worden / nicht wohl vor verwahret  
halten kan.

Beide Gattungen sind nur so weit nöthig / als  
man sich diesen oder jenen Vortheil / mit Schaaßen und  
Jagen / will zu Nutzen machen / daß daher der so dar-  
mit unverworren bleiben will / auch sich hieran nicht  
darff gebunden wissen.

Im übrigen mag ein Haus-Vatter seyn und  
heissen / wie er will / wo er auf dem Land lebet / so  
soll



soll er einen Haus-Hund haben / den andere einen Wacht-Hund oder Wächter zu nennen pflegen / weil er das Haus / und den Hof vor Dieben und andern bösen Leuten verwahren muß.

§. 2.

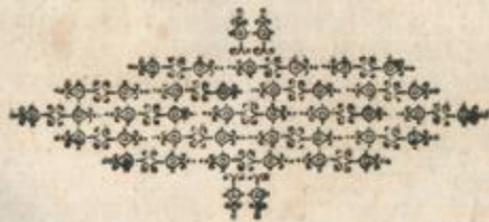
Dieser nun soll vor allen Dingen munter und gewarhaft seyn / darneben aber von schwarzer Farbe / damit er bey Tags dem herumstreiffenden lieverlichen Gesind desto erschrecklicher und abscheulicher vorkomme / und bey Nachts im Dunkeln von niemand möge erkennen noch gesehen werden. Er muß eine helle und starke Stimme haben / oder ein mittelmäßiges fürchterliches Bellen. Dann ist sein Geschrey gar zu abscheulich / so wird er dem Haus-Gesind und jungen Kindern zu Nachts wenig Freude und schlecht Vergnügen damit bringen / indem sie im Schlaf entweder erwecket / oder doch dardurch hefftig erschreckt werden: Hingegen ist es gar zu lieblich und gelind / so werden die Diebe zu Nachts eine schlechte Furcht vor ihnen haben. Sonsten soll er groß und vierschrötig seyn / von schwarzen und feurigen Augen / breiter und zottiger Brust /

starcken Vorder-Läuffen / grossen weiten Schund und vollen starcken Zähnen / gegen alle Fremde unfreundlich / sonderlich bey Nachts-Zeit / hingegen aber desto sitzamer und freundlicher gegen die Hausgenossen und das ins Haus gehörige Vieh / welches er weder scheuen / beissen oder anfallen / sondern sicher passieren lassen soll.

§. 3.

Denen Engelländern muß man in Abrihtung der Haus-Hunde ohne einigen Streit die Ehre lassen / die es mit etlichen so weit bringen können / daß sie den Dieben naheilen / und sie aufzusuchen wissen / ob sie schon einen grossen Vorsprung vor sich haben / und wie Herz Baron von Rosenroth erzehlet / gibt es einige / die sich so wohl auf dieses Nachspüren verstehen / daß sie auch dem Dieb / ob er schon zu Schiff gegangen / im Wasser nachfolgen / und so lange hinter ihm drein schwimmen / bis sie an das Schiff kommen / da sie dann / wo sie von den Schiffen hineingenommen werden / den Dieb unter allen andern aufzusuchen und anzufallen meisterlich verstehen.

\*\*



Das

## Das LXXIX. Capitel.

## Von der Wartung und Speiß.

## Inhalt.

§. 1. Von dem Hundt-Stall und der Wartung. §. 2. Ihre Speiß. §. 3. Von der Abrichtung der Englischen Hunde.

§. 1.

**D**ie guten Haus-Hunden soll ein Haus-Vatter bey seinem weitläufftigen Haus-Wesen zum wenigsten einen oder zween aufziehen und halten. Des Tages werden sie in ihre Hunds-Nester oder hölzerne Hütten und Ställe (davon wir in dem XXXVI. Cap. §. 5. in dem andern Buch des ersten Theils unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters / etwas berühret haben) eingesperrt und im Hofe nicht weit von dem Thor / oder auch sonst wohin angelegt / damit sie die Inwohner warnen / wann jemand Fremdes sich nah herbey macht / und in das Haus gehen geben will. Des Nachts werden sie an etlichen Orten abgelassen / damit sie in dem Hof umlaufen und desto besser mögten wachsam seyn. Damit nun dieses desto gewisser geschehe / so müssen der Haus-Knecht oder die Mägde ihrer gleichfalls nicht vergessen / sondern sie sauber halten / ihnen aussetzen / sie in hitzigen Hunds-Tagen baden / und in ihre Nester Spreu streuen / damit sie desto süßter und weicher liegen mögten. Ist ihre Hütte von Holz gemacht / und zwar so / daß man sie hin und wieder tragen und setzen kan / so soll man sie im Winter gegen Mittag / und im Sommer gegen Mitternacht setzen / damit sie von der rauhen Kälte und den wüsten Winden nur in etwas mögten verwahrt werden. Wo aber dieses die Gelegenheit des Orts nicht leiden will / kan man mit Stroh / Heu und Einstreuen daniho das Seinige thun.

§. 2.

Mit der Speise soll man den Haus-Hund so versehen / damit er nicht über Hunger sich zu beschwehren habe / dann wo dieses geschehen sollte / so ist zu fürchten / daß er auch seinem Amte nicht redlich nachkommen werde / sintemal dardurch einig und allein ein Haus-Hund dahin mag gewöhnet werden / daß er von keinem Fremden etwas wissen noch hören will / sie mögen ihm Brod fürwerffen oder nicht. Man hat aber wegen seines Unterhalts nicht nöthig eine sorgsame Wacht zu halten / dann er vergnügt sich gar gerne mit den schmutzigen Suppen / übergebliebenen Zugemüß / schwarzen Kleyen Brod und dergleichen Gefräß / mit welchem ihn ein jeder nach seiner entweder reichen oder geringern Haus-haltung versehen soll und muß.

§. 3.

Und weil wir in dem vorigen Capitel in dem letzten §. der Englischen Hunde Meldung gethan / so wollen wir jeko aus dem vortreflichen Herrn von Rosenroth völlig mit befügen / wie sie so gewöhnet und auf-

erzogen werden: Man wählet junge Hunde / von einer solchen Art / die von guter Stärcke und Größe sind / und wann sie das Alter erreichen / in welchem man sie sonst auf das Jagen abrichten müste / so führet man sie an solche Oerter und Zimmer / an welchen Beutel mit Geld / Silber-Geschirz und dergleichen Sachen liegen / denen die Diebe nachzustellen pflegen. Diese Sachen nun bestreicht man mit einer gewissen starkriechenden Sache / als mit Fleisch / Speck / altem Käse / und dergleichen / und mit dergleichen bestreicht auch ein anderer seine Schuhsohlen / und gehet mit solchem Beutel / oder was es ist / nicht gar weit ; wann nun der Hund die Stelle gerochen / und dergleichen Geruch auch an denen Fußstapffen findet / führet man ihn gar genau auf der Spur fort / biß er die Person findet / die man zum Abrichten brauchte / drauf führet man den Hund wieder zurück an den vorigen Ort / thut ihm gütlich / und schön / und gibt ihm etwas zu essen ; Dergleichen thut man auch mit anderm Geruch / der immer gelinder ist / etlichemal / biß man endlich nichts riechendes mehr brauchet / sondern nur einen Menschen / der gar schwitzig und erhitzt ist / dessen Geruch der Hund bald empfinden kan / und der wird immer weiter und weiter gelassen / biß endlich der Hund aller / auch der gelindesten / Spuren gewöhnet / wiewohl dabey zu mercken / daß ein Dieb / wann er in dem Handel des Stehlens begriffen ist / wegen habender Sorge / Furcht / Vorsichtigkeit / und andere dergleichen Regungen / eine große Aufwallung in sich befindet / deswegen in ihm die Geister viel stärker aushauchen und ganz andere Beschaffenheiten haben / als andere gemeine Personen / also / daß ein Hund solche von dessen Fußstritten hinterstellte ungemeyne Theilungen / zumal solche auch bey etwan vorgegangenem starcken Lauffen des Diebes stärker und in größerer Menge überall an der Erden kleben bleiben / gar leichtlich vor andern riechen und demselbigen nachgehen kan. Wo nun ein Diebstahl geschehen / da führet man den Hund an den Ort / da der Diebstahl geschehen / und der Dieb seine Füße niedergesetzt / und wann man sie nun schon gewöhnet hat / der Spuhr nachzusetzen / so werden sie alsobald los gelassen / da sie dann die Spur so genau verfolgen / daß sie den Dieb nicht leichtlich verfehlen / es müste dann Sache seyn / daß es darzwischen gereget hätte. Im übrigen ist zu mercken / daß die Herren und Meister / die solche Hunde halten / dieselbigen sehr wohl in Acht nehmen / ihnen einerley / und zwar nicht gar gute Speise geben / und sie mehrentheils an einem Ort lassen / damit ihnen der Geruch nicht gar verderbet werde.

Das

## Das LXXX. Capitel.

## Von den Kranckheiten desselben.

## Innhalt.

§. 1. Von den gemeinsten Kranckheiten des Haus-Hundes/ dem Wüthen/ Stranglen und Hüfft-Wehe. §. 2. Von den triefenden Augen/ Flößen/ Verwundungen/ Würmern/ geschwellenem Hals. Allgemeine Regul in seinen Kranckheiten.

§. 1.



Die Hunde sind insonderheit auf drey Kranckheiten geneigt / als nemlich Wüthen/ Stranglen und Hüfft-Wehe. Das erste / nemlich das Wüthen und das Rasen überfällt sie gerne in der grossen Sommer-Hitze / oder bey der scharfen grimmigen Kälte im Winter. Diesem Ubel zu begegnen und vorzukommen / muß man dem Haus-Hund/ wann es gar zu heiß / oder gar zu kalt ist / zum öfftern gut frisch und kühl Brunnen-Wasser zu trincken geben / damit er sich also erkühlen / und das hitzige Geblüt erfrischen möge. Andere gehen sicherer / und lassen ihm / da er noch jung ist / den Wurm nehmen / das ist / ein Naderlein an der Zunge / so einem runden oder flachen Würmlein gleich siehet / oder sie lassen ihm den Schwanz verhauen / und die Nerv-Adern / welche durch die Gleiche der Länge am Rückgrad bis an den Schwanz gehet / austrupfen. Werden sie aber von dem Biss anderer rasenden Hunde wütig / so soll man ihnen Mangolt-Safft mit Holder-Marck in den Hals schütten / oder sie in laulich Wasser tauchen / und eine gute Weil darinnen lassen.

§. 2.

Das Stranglen und die Hüfft-Wehe wird an ihm / wie bey den Schaafen / geheilet; gemeinlich aber schüttet man ihm ein Glas voll warmes Del in den Hals / und schlägt ihm die Ader an den Ober-Schenkeln. Die triefende Augen muß man ihm mit warmen Wasser wischen. Hat er Flöße / so beschmiere man ihn mit Baumöl / so wird er ihrer bald entlediget werden. Ist er verwundet worden / und kan sich selbst nicht lecken / so hat es so viel nicht zu sagen; Ist aber dieses nicht / so soll man ihm den Taback-Safft oder Del in die Wunde tropfen lassen / es heilet und ziehet bald wieder zusammen. Wachsen ihm Würmer in dem Schaden / so stößet man Schmeer und Brunnkreß durch einander / macht eine Salbe daraus / streichets auf ein kleinem Luchs / und legets dem Hund als ein Pflaster auf. Wann sie weder fressen noch trincken wollen / dieneil ihnen der Hals geschwollen ist / so nehme man nur Hunds- und Menschen-Koth unter einander / und binde es ihnen in einem Lumpen um den Hals / bis sich die Geschwulst geleet hat. Im übrigen aber möge die Kranckheit heißen wie sie wolle / so zaudere und warte man nicht lang / sondern suche dem Haus-Hund bald zu helfen / so wird die Cur mit ihm noch eins so leicht gerathen.



## Rechts-Anmerkungen

Über

## Die Abhandlung von denen Hunden.

Als ein Hund ein sehr nothwendig und nütliches Thier seye / mithin von einem Haus-Vatter / der zumal ein weitläuffige Haushaltung hat / nicht entbehret werden könne / wird uns ohne Zweifel jederman leichtlich Beyfall geben / und dieses um so viel desto mehr / als an der Treue und Wachtsamkeit kein ander Thier den Hund so leicht übertreffen wird / im-massen dann / was die Treue der Hunde belanget / aus den Historien bekant / daß selbige so gar die todten Körper ihrer erschlagenen Herren beschützet / und offtermalen die Mörder und Todtschläger ihrer Herren entdecket haben / dergleichen Exempla bey dem Petró Gregório Tholoano S. J. U. lib. 48. cap. 20. Joach. Camerari. cent. 2. horar. succisiv. cap. 94. Petr. Brod. lib. 4. rer. judicat. tit. de probat. 11. & Speidelio Specul. Jur. voc. Hund. &c. anzutreffen; Welches eben auch die Ursach ist / warum die alte Gesetzgeber verordnet / daß man einem Vatter-Mörder nebst andern Thieren zugleich einen Hund in dem Sack / darein derselbige gesteckt wird / mit zugeben solle / v. §. 6. Inst. de P. J. & l. un. C. de his, qui parent. vel liber. occid. vid. horat. Jurid. ad §. 2. cap. 7. libr. 1. nemlichen hierdurch denselben zu beschämen / daß er eine solche Untreu an seinem Vatter oder Mutter ausgeübet / da er sich vielmehr an diesem Hund hätte spiegeln sollen / welcher das getreueste Thier seines Herrn ist. vid. Carpzov. Pr. Crim. p. 1. qv. 8. n. 9.

Was aber die Wachtsamkeit der Hunde betrifft / davon ist der Nutzen / den ein Haus-Vatter hiervon zu schöpfen / bereits in dem Text selbst angezeiget worden / so daß es demselben nicht ein geringer Schad / wann ihm ein solcher wachtsamer Hund umgebracht oder getödtet wird. Weswegen er dann vor diesem nicht allein auf die Ersezung des Schadens klagen / sondern auch den erschlagenen Hund nach demjenigen Werth / als derselbe die nächst-vorhingehende dreyszig Tag über am meisten gegolten / anschlagen können / per §. 13. & seqq. Inst. ad L. Aquil. welches aber heut zu Tag dergestalten geändert worden / daß ein solcher Haus-Vatter seinen Hund nur nach der Zeit / da derselbige getödtet worden / estimiren / darneben aber auch zugleich einen Abtrag seines hierdurch erlittenen Schadens / begehren kan. vid. Besold. Thef. pr. voc. Abtrag. Struv. S. J. C. exer. 14. th. 25. Carpz. p. 4. c. 37. def. 8. & Hopp. ad §. 9. Inst. de L. Aquil. Add. not. jurid. ad cap. 13. §. 1. & 2. in der Abhandlung von den Rügen: Welches alles aber einen Abfall leidet / wann entweder jemand ohngefehr / und sonder einiges Verschulden / oder aber noth-gedrungen einen Hund zu Tode geschlagen / arg. §. 2. & 3. Inst. ad L. Aquil. l. 4. l. 5. §. 1. ff. eod. Add. omnino. Sächs. Land-R. Libr. 2. art. 62. & Libr. 3. art. 48. ibi: Schlägt

299999

Schlägt ein Mann einen Hund zu todt / als er ihm oder den Seinen Schaden will thun / er bleibe es ohne Schaden / ob er das schwören thäte / daß er ein Noth-Wehr gethan / und ihm anders nicht streuen können / Item, Weichbild. art. 122. ibi: Schlägt ein Mann einen Hund zu todt / als er ihm Schaden will / er bleibe es ohne Wandel / ob er schwören darff / daß ers um Noth-Wehr gethan hab. Daß also diese Gewohnheit der Handwerker vor unvernünftig zu achten / Krafft welcher selbige ihren Mitgenossen / wann solcher einen Hund oder ander Thier entweder nothgedrungen / oder ohngefahr zu todt geschlagen / deswegen vor unredlich halten / oder ihn dahin nöthigen wollen / daß er sich deshalb mit ihnen absinden und vertragen soll. Davon mit mehrern zu lesen Franciscus Pfeil. Conf. 143. Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 5. cap. 2. n. 75. Lundenpur. ad Ord. Provinc. Württemberg. f. 212. n. 7. & Adrian. Bayer. Tr. von Handwerks-Rechten und Gewohnheiten. cap. 7. §. 9. n. 497.

Fast eben dergleichen Bewandtnus hat es / wann ein solcher Haus-Hund gestohlen worden / angesehen der Dieb nicht allein zur Ersekung des Schadens angehalten / v. §. 16. Inst. de R. D. sondern auch noch über diß mit einer ausserordentlicher Straff belegt werden kan. Tholosan. S. J. U. lib. 37. cap. 5. n. 9. Dahero dann auch Adrianus Bayer. in magistr. Prudent. Jur. opific. cap. 4. §. 2. n. 121. lehret / daß derjenige / so einen Budel-Hund auf der Gassen aufgehaschet / und anderswo verkauffet hat / nicht leicht zum Meisterstück gelassen werde.

Gleichwie nun jetzt-gedachter massen einem Haus-Vater sein Haus-Hund billig zu gönnen; also soll im Gegentheil derselbige sich wohl vorsehen / daß er solchen dergestalten verwahre / damit er die Vorbengehende nicht anfallen / noch denselben Schaden zufügen könne / angemerckt er sonst solchen Schaden hinwegwiderum ersehen müste / gleichwie wir bey dem dritten Cap. des vierten Buchs. §. 1. weitläufftiger erwiesen haben. Worbey aber zu gleicher Weis ein jeder zu erinnern / daß er / wo dergleichen Hunde vor den Häusern anutreffen / sich nicht allein in das Haus hinein wage / dann wosern dieses beschehe / mithin er von dem vor dem Haus angebundenen Hund beschädiget würde / könnte von dem Haus-Vatter so dann kein Abtrag des Schadens gefordert werden / l. 2. in f. ff. si quadrup. paup. fec. dic. in vernünftiger Erwägung / daß es nicht verboten seye / zu Haus einen solchen Hund angebunden zu halten / sondern es ist allein dieses untersaget / daß man kein solches Thier auf öffentlicher Strassen / da jeder man vorbegehen muß / angebunden haben solle. l. 42. ff. de Edilit. Edict. & §. 1. Inst. si quadrup. paup. fec. dic. Wann aber der Haus Vatter einen solchen Hund nicht angebunden / sondern frey und ledig in und bey seinem Haus herum gehen lassen / selbiger aber von jemand angefallen und gebissen / so kan er sich von Ersekung des Schadens nicht entledigen / angesehen es sich nicht schicket / ein solches Thier frey und ledig zu der Zeit / da man aus- und ingehet / herum gehen zu lassen. d. 1. §. 1. ff. si quadrup. paup. fec. dic. n. 5. & Bayr. Lands-Ordn. tit. 18. §. 5. und nachdem. Vielweniger aber soll ein Haus-Vatter einen wütigen Hund be-

halten / angemerckt derselbe desto eher und gefährlicher Schaden thun kan / von dessen Ersekung und Bestrafung wir ebenfalls bey dem dritten Cap. des vierten Buchs §. 1. gehandelt haben. Wann aber ein anderer einen Hund an jemand gehaset / und hierdurch verursachet hat / daß derselbige von dem Hund beschädiget und gebissen worden / so ist ihm die Ersekung des Schadens aufzulegen. per l. 11. §. 5. ff. ad L. Aquil. Wie und welcher Gestalt aber solche Ersekung so wohl der Versaumnus / als des Arzt-Lohns / und der übrigen Unkosten halben zu thun? Davon haben wir bereits bey dem §. 7. cap. 18. lib. 1. lit. V. Erwähnung gethan. Add. Belold. Thel. pr. voc. Abtrag. Arnold. de Reyger. Thel. jur. verb. damnus. & Alex. de Imol. conf. 67. pr. L. 5. nec non not. jurid. ad cap. 3. §. 1. Libr. 4. Worbey wir dieses einige noch mit anzusetzen / daß nach einiger Rechts-Lehrer Meinung / auch unterweilen das durch einen Hund-Biß angehängte Schandmahl estimiret und angeschlagen werden könne / wann nemlichen eine Jungfer im Gesicht dergestalt beschädiget worden / daß sie hierdurch ihre Schönheit guten Theils verlohren / mithin zu besorgen hat / daß sie eine glückliche Heyrath zu treffen miteist dieses ihr angehängten Mahls verhindert werde / angesehen ja die Erfahrung bezeuget / daß denen Jungfern ein schönes Gesicht oftmalen an statt eines Heyrathguts ist. vid. Covarruv. Lib. 2. var. resol. c. 10. Gomez. var. resol. tom. 3. c. 6. n. 12. Raven. & Alberic. ad l. 3. ff. si quadrup. paup. fec. dic. Zaf. ad tit. 7. si quadrup. paup. & Franzk. ad ad §. 1. Inst. d. tit. Endlichen ist von den Haus-Hunden zu merken / daß / weilen selbige zuweilen dem Wildpret nicht geringen Schaden thun / nach dem Bayr. Lands-Recht. ein Bauer / Kobler / Soldner / oder ein anderer ihres gleichen mehr nicht dann einen Hund halten dürffe; selbigen auch dergestalt anbinden und verwahren müsse / daß er in die Hölzer nicht auslauffen / noch das Wildpret verjagen möge. v. Bayrische Lands-Ordnung. tit. 18. §. 5. und nachdem. 2c.

Was von denen Haus-Hunden bishero gesagt worden / solches muß auch in andern Hunden / die nur zur Lust gehalten werden / Platz greiffen; Dahero dann auch derjenige / welcher einen solchen Hund erschläget / zur Ersekung des Schadens angehalten werden kan / und zwar nach denen Kaiserlichen Rechten nach dem Werth / als ein solcher Hund die vorhergehende dreysig Tag über am meisten gegolten hat / §. 13. l. ad L. Aquil. l. 27. §. 5. ff. cod. nach den heutigen Rechten aber nach dem Werth / als selbiger zu der Zeit / da er getödtet worden / angeschlagen werden konte. Welchen Tax aber der / so den Hund erschlagen / nach Sachsen-Rechte mittelst eines Eydes (so man den Minderungs-Lyd nemmet) vermindern kan. v. Sächs. Lands-Recht. lib. 3. art. 51. Ubrigens kan auch ein solcher muthwilliger Thäter mit einer willkührlichen Straff belegt werden. v. Coler. p. 1. dec. 181. n. 2. & 3. & Carpz. Jpr. Forens. Sax. p. 4. c. 37. def. 8. n. 6. ibique prajudic. in verb. Habt ihr ein kleines Hündlein zu euer Wollust gehalten / welches Abraham Dime aus Muthwillen erschossen / so wird er derowegen um ein neues Schock büßig in Straffe genommen. V. R. W.

\*\*\*